

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2024/252: «Jugendliche Jihadisten – was macht der Kanton Basel-Landschaft?»

2024/252

vom 18. Februar 2025

1. Text des Postulats

Am 25. April 2024 reichte Nicole Roth das [Postulat 2024/252](#) «Jugendliche Jihadisten – was macht der Kanton Basel-Landschaft?» ein, welches vom Landrat am 13. Juni 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Sie wollen Synagogen sprengen – und werden auf Tiktok rekrutiert», dies titelte der Tagesanzeiger am 16.04.2024. <https://www.tagesanzeiger.ch/tiktok-schweizer-jihadisten-werden-immer-juenger-739633314927>

In Neuhausen SH wurden zwei Jugendliche (15 und 16 Jahre alt), in Thurgau ein weiterer (18 Jahre alt) verhaftet, welche einen Anschlag geplant haben, um welches Ausmass es sich handelt gibt die Staatsanwaltschaft nicht bekannt. Im Tagesanzeiger wurde eine zunehmende Radikalisierung auch im Zusammenhang mit offener Werbung für Islamisten in den sozialen Medien in Zusammenhang gebracht.

Ich bitte die Regierung zu prüfen und berichten, ob auch Vorfälle im Kanton Basel-Landschaft von einer zunehmenden Radikalisierung bekannt sind. Weiter bitte ich die Regierung präventive Massnahmen, um eben solche Radikalisierungen einzudämmen (auch in Einbezug der sozialen Medien / «Tiktok») auszuarbeiten oder falls vorhanden aufzuzeigen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitung

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2024, das Postulat zu überweisen und legte dabei dar, welche Massnahmen bisher durch die Polizei Basel-Landschaft ergriffen worden sind, um der Radikalisierung Jugendlicher angemessen entgegenzutreten. Mit dieser Begründung beantragte er, das Postulat abzuschreiben. Bei der Behandlung der Überweisung des Postulats am 13. Juni 2024 nahm der Landrat die dargelegten Massnahmen zur Kenntnis, überwies das Postulat und liess es aber stehen, da die Stellungnahme sich nicht mit der Thematik der Radikalisierung über die sozialen Medien auseinandergesetzt habe, wie es die Postulantin ausdrücklich angesprochen hatte (vgl. [LRB Nr. 624 vom 13.06.2024](#)). In dieser Vorlage werden deshalb nochmals die im Sinne [des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023 – 2027](#) (nachfolgend: NAP) getroffenen Massnahmen erläutert und zudem auch explizit die präventiven Möglichkeiten und Grenzen betreffend Radikalisierung über die sozialen Medien dargelegt.

2.2. Massnahmen gestützt auf den NAP

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Verhinderung und Bekämpfung der Radikalisierung Jugendlicher in jeglicher ideologischer Hinsicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Er hat diesem Umstand bereits mit der Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (RRB 2019-657 vom 14. Mai 2019 und RRB 2022-1631 vom 1. November 2022) Rechnung getragen und die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet. Nachfolgend wird, entsprechend dem Auftrag des Postulats, auf die wichtigsten Massnahmen zur Prävention gegen Radikalisierung Jugendlicher mit jihadistischem Gedankengut zuerst in allgemeiner Hinsicht und dann spezifisch bezogen auf die Aktivitäten in sozialen Medien eingegangen:

In enger Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beobachtet und analysiert die Polizei Basel-Landschaft, mit dem Kantonalen Nachrichtendienst (KND) und dem Dienst Gewaltschutz (ehem.: Kantonales Bedrohungsmanagement), laufend die Lage im Bereich der Radikalisierung und des Extremismus. Festzuhalten ist dabei, dass der rein präventive Bereich der Informationsbeschaffung, bevor Anhaltspunkte für konkret abzuwehrende Gefahren bestehen, in die Zuständigkeit der Nachrichtendienste NDB und KND fällt und sich allfällige Massnahmen auf das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst ([NDG](#), SR 121) stützen. In kantonaler Zuständigkeit wurde 2022 bei der Polizei die Fachstelle Radikalisierung & Extremismus geschaffen und damit die Fachstelle Bedrohungsmanagement des Gewaltschutzes verstärkt. Die für Radikalisierung zuständige polizeiliche Fachperson hat seither ein wertvolles Netzwerk zu kantonsinternen und zu externen Stellen aufgebaut, über welches Informationen zu Verdachtsfällen von Radikalisierung oder Extremismus ausgetauscht und konkrete Fälle besprochen werden. Als sogenannter «Brückenbauer» pflegt er auch den Kontakt zwischen der Polizei und verschiedenen Kulturinstitutionen, insbesondere auch zu Moscheen. Durch die Fachstelle wird zudem im Seminarprogramm des Personalamts eine Weiterbildung zum Thema Radikalisierung und Extremismus für Mitarbeitende des Kantons mit Kundenkontakt angeboten, in welcher der Umgang mit entsprechenden Personen, Handlungsempfehlungen und der Zugang zur Fachstelle vermittelt werden. Darüber hinaus führt die Fachstelle auch Sensibilisierungsreferate bei besonders betroffenen Behörden im Kanton (z.B. bei Schulbehörden) sowie in der polizeiinternen Weiterbildung durch. Die breite Öffentlichkeit wird schliesslich mit einer auf dem kantonalen Internet publizierten Broschüre über Radikalisierung und Extremismus sowie über Ursachen und Warnzeichen aufgeklärt. Zudem wird darin niederschwellige Beratung und Kontaktnahme angeboten ([Flyer "Radikalisierung und Extremismus" der Polizei BL](#)).

Die guten Netzwerke im Kanton führen dazu, dass immer wieder Fälle mit Verdacht auf sich radikalisierende Jugendliche an die polizeilichen Fachstellen gemeldet werden. Diese Fälle werden im Einzelnen beurteilt und die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet. Bei Androhungen von schwerer, zielgerichteter Gewalt wird die Beurteilung und Durchführung der Massnahmen durch die Fachstelle Bedrohungsmanagement übernommen. Neben der Fachstelle Bedrohungsmanagement kann zur Fallbesprechung und zur Evaluierung geeigneter Massnahmen auch die Sonderkommission SONAR hinzugezogen werden, ein interdisziplinäres Fachgremium aus Vertretungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und – je nach den konkreten Umständen – des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im Kanton heute gute Netzwerke bestehen und gepflegt werden, die es erlauben, Verdachtsfälle möglichst frühzeitig zu erkennen und angemessen präventiv handeln zu können, damit Gewalttaten möglichst verhindert werden können.

2.3. Erkennen einer Radikalisierung in den sozialen Medien

Hinsichtlich dem Erkennen und gegebenenfalls Verhindern einer Radikalisierung in den sozialen Medien ist die rein präventive, vorsorgliche Überwachung vom Vorgehen bei bestehenden Verdachtsmomenten resp. einer erkennbaren beginnenden oder fortgeschrittenen Radikalisierung abzugrenzen.

Die Zuständigkeit für die rein präventive, vorsorgliche Überwachung der sozialen Medien liegt bei den Nachrichtendiensten (vgl. Art. 5 NDG). Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beobachtet offen zugängliche Aktivitäten auf den Sozialen Medien, die jihadistische Rhetorik beinhalten und stellt dabei fest, dass auch Jugendliche in der Schweiz sich teilweise rasch radikalisieren, solche Inhalte befürworten und weiter verbreiten. Der NDB wird aktiv, wenn die Radikalisierung fortgeschritten ist und ein Bezug zur Gewalt festgestellt wird. Wenn Nutzer mit derartigen Aktivitäten identifiziert werden können, wird in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Nachrichtendienst KND eine präventive Ansprache geprüft. Wird festgestellt, dass ein Verdacht auf strafbares Verhalten vorliegt, werden die Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden (Bundesanwaltschaft bzw. Jugendanwaltschaft) weitergeleitet. Das Phänomen der zunehmenden Online-Radikalisierung ist ein gesellschaftliches Problem, das nur im Zusammenspiel vieler verschiedener Akteure erfolgreich und nachhaltig angegangen werden kann (vgl. dazu auch den [Lagebericht des NDB 2024](#), insbes. S. 45 f.)

Die Polizei Basel-Landschaft kann Verdachtsmomenten einer beginnenden oder sogar schon fortgeschrittenen Radikalisierung in den sozialen Medien nachgehen, wenn sie Hinweise Dritter auf solche konkreten Aktivitäten im Vorfeld strafbarer Handlungen bekommt. Solche Hinweise können aus nachrichtendienstlichen Quellen stammen oder von Behörden oder Privatpersonen kommen, die im Umgang mit betroffenen Jugendlichen oder mit deren Aktivitäten in den Sozialen Medien auf Verdachtsmomente oder Belege für eine ideologisch motivierte Radikalisierung stossen. Wenn solche Hinweise bei den Fachstellen Radikalisierung und Extremismus oder Bedrohungsmanagement eingehen, wird geprüft, welche Massnahmen in präventiver Hinsicht und gegebenenfalls auch im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen zu treffen sind. In präventiver Hinsicht kann gezielt im Einzelfall nach öffentlich zugänglichen Aktivitäten in den sozialen Medien geforscht werden und es können die notwendigen Massnahmen, wie präventive Ansprache der Betroffenen und gegebenenfalls deren Rechtsvertreter, ergriffen werden. Im strafrechtlichen Bereich, wenn ein Verdacht auf die Erfüllung von Straftatbeständen, wie z.B. Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB), Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB), Beteiligung an kriminellen oder terroristischen Organisationen (Art. 260^{ter} StGB) oder Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB), vorliegt, können zusammen mit der Staatsanwaltschaft bzw. der Jugendanwaltschaft auch gezielte Überwachungen im Kommunikationsbereich oder andere Zwangsmassnahmen angeordnet und durchgeführt werden. Hierfür bedarf es dann jedoch der Eröffnung eines Strafverfahrens und gegebenenfalls der Genehmigung solcher Massnahmen durch das Zwangsmassnahmengericht. Im Rahmen eines Strafverfahrens können ferner auch gezielt Datenträger beschlagnahmt und ausgewertet oder andere Zwangsmassnahmen ergriffen werden.

Zwangsmassnahmen im präventiven Bereich (Art. 23e bis 23r des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS, [SR 120](#)) – setzen voraus, dass aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass eine Person eine terroristische Aktivität ausüben wird. Die Zuständigkeit für solche Massnahmen liegt jedoch beim fed-pol, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Zusammengefasst kann zur präventiven Entdeckung und Bekämpfung der Radikalisierung Jugendlicher durch soziale Medien festgehalten werden, dass die Polizei Basel-Landschaft im Einzelfall auf konkrete Hinweise hin tätig wird. Eine generelle präventive Überwachung und Bekämpfung der Radikalisierung in den sozialen Medien ist der Polizei Basel-Landschaft dagegen mangels rechtlicher Grundlagen nicht möglich. Massnahmen der Informationsbeschaffung in dieser Phase, in welcher noch keine Anhaltspunkte für mögliches zukünftiges deliktisches Verhalten bestehen, fallen in die Zuständigkeit der Nachrichtendienste, welche hier aktiv sind. Eine Übersicht über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus findet sich auch im Bericht des Bundesrats zu [Postulat 21.4598](#) (allerdings ohne spezifischen Bezug zu den sozialen Medien).

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/252 «Jugendliche Jihadisten – was macht der Kanton Basel-Landschaft?» abzuschreiben.

Liestal, 18. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich